



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Wirtschaft, Energie  
und Landesplanung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Georg Fortmeier MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5765**

A18

27. September 2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

01.01.06.03. - 000125

2021-0012201

Telefon: 0211 61772-0

## Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 29. September 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „**Was tut die Landesregierung, um eine Eskalation in Lützerath zu verhindern**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

## **Bericht der Landesregierung**

### **„Was tut die Landesregierung, um eine Eskalation in Lützerath zu verhindern?“**

Die Umsiedlung der Ortschaft Lützerath (Stadt Erkelenz) zur bergbaulichen Inanspruchnahme wurde bereits mit dem am 16. Februar 2005 genehmigten Braunkohlenplan „Umsiedlung Immerath-Pesch-Lützerath“ geregelt. Die Leitentscheidung der Vorgängerregierung vom 5. Juli 2016 hat diese Umsiedlung weiterhin als erforderlich bewertet. Nach dem damaligen Braunkohlenplan sollte die Umsiedlung der Bevölkerung von Lützerath bereits im Jahr 2019 abgeschlossen sein. Allein in der Ortschaft Lützerath stand noch die Einigung mit einem Eigentümer über mehrere Anwesen bzw. Grundstücke aus. Am 31. Dezember 2020 waren in Lützerath gemäß der Bevölkerungsstatistik der Stadt Erkelenz noch 14 Personen gemeldet<sup>1</sup>. Derzeit halten sich etwa 60 Personen dauerhaft im Bereich Lützerath auf und errichten dort erste Boden- sowie Baumhausstrukturen. Bislang wird von einer einstelligen Zahl an Baumhäusern ausgegangen. Angesichts der Mobilisierung zu „Aktionswochen“ ab dem 29. September 2021 wird mit einer zunehmenden Anzahl an Personen sowie einer Zunahme der Bauaktivitäten gerechnet. Ob im Rahmen der Aktionswochen Besetzungen leerstehender Gebäude in Lützerath geplant sind, ist derzeit nicht bekannt.

Die Landesregierung hat die Leitplanken im Hinblick auf die Fortführung des Tagebaus Garzweiler II in der Leitentscheidung vom 23. März 2021 formuliert. Die Flächeninanspruchnahme im Tagebauvorfeld ist nach Entscheidungssatz 5 auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken und zeitlich vorrangig zunächst auf die Inanspruchnahme der bereits

---

<sup>1</sup> Fortschreibung Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2020 (Internetseite der Stadt Erkelenz)

weitgehend unbewohnten Ortschaften des zweiten Umsiedlungsabschnitts (Immerath und Lützerath) auszurichten, deren Umsiedlung schon jetzt nahezu vollständig abgeschlossen ist<sup>2</sup>. Die dort lagernden Kohlemengen ermöglichen es, die Versorgungssicherheit für die nächsten Jahre sicherzustellen und gleichzeitig den Dörfern des dritten Umsiedlungsabschnitts einen größeren Zeitraum für die Umsiedlung einzuräumen. Dadurch wird sich der Zeitpunkt der bergbaulichen Inanspruchnahme der Ortschaft Keyenberg auf frühestens Ende 2026 verschieben, was zum einen eine Berücksichtigung der Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung nach §§ 54, 56 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vor allem im Jahr 2026, sowie zum anderen eine längere Zeit für die und ein behutsames Vorgehen bei der hier noch laufenden Umsiedlung ermöglicht (vgl. dazu auch Entscheidungssatz 13 der Leitentscheidung).

Der Leitentscheidung liegt dabei eine Bewertung einer umfassenden wie aktuellen Auswahl energiewirtschaftlicher Studien zugrunde, die die Bedeutung der Braunkohleverstromung bis 2035 untersucht haben.<sup>3</sup> Die Landesregierung geht unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse davon aus, dass der Abbau von Braunkohle in Nordrhein-Westfalen, zumindest im Zeitraum bis 2030, noch einen substantziellen Beitrag zur Stromversorgung zu leisten haben wird.

Die bergbauliche Inanspruchnahme der Ortschaft Lützerath durch den Tagebau Garzweiler II ist in dem bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Hauptbetriebsplan vorgesehen. Aufgrund des planmäßigen Voranschreitens des Tagebaubetriebs steht die unmittelbare bergbauliche Inanspruchnahme daher kurzfristig bevor.

---

<sup>2</sup> Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier – Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO<sub>2</sub> noch stärker reduzieren, Beschluss der Landesregierung vom 23. März 2021

<sup>3</sup> S. dazu weiterführend die Anlage 1 zur Leitentscheidung 2021: „Auswertung von aktuellen Studien über den prognostizierten Beitrag der Braunkohle für die Energieversorgung in Deutschland und Nordrhein-Westfalen – Kurzfassung“

Im Hinblick auf eine Hofstelle und weiterer Anwesen bzw. Grundstücke eines Landwirts im räumlichen Geltungsbereichs des aktuellen Hauptbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler II ist ein freihändiger Grunderwerb im Rahmen der Umsetzung des o. g. Umsiedlungsplans nicht gelungen. Das bergbautreibende Unternehmen RWE Power AG hat daher die Grundabtretung (Enteignung) bei der zuständigen Enteignungsbehörde beantragt. Die Bezirksregierung Arnsberg als für die Grundabtretung zuständige Behörde hat dem Antrag im Dezember 2020 stattgegeben. Im Mai 2021 erfolgte zudem die vorzeitige Besitzeinweisung im Hinblick auf die dem Grundabtretungsverfahren zugrundeliegenden Grundstücke. Die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung wurde angeordnet. Für die dem Grundabtretungsverfahren zugrundeliegenden Liegenschaften sind seit einigen Monaten 8 Personen als Mieter wohnhaft gemeldet, die als mögliche Nebenberechtigte in das behördliche Grundabtretungsverfahren einzubeziehen sind. Aufgrund des Zuzugs nach Beginn des Umsiedlungszeitraums am 1. Juli 2006 haben die Mieter, anders als der betroffene Landwirt, aber keinen Umsiedlerstatus.

Die bergbauliche Inanspruchnahme der dem Grundabtretungsverfahren zugrundeliegenden Grundstücke soll im 4. Quartal 2021 erfolgen.

Gegen den Grundabtretungsbeschluss und die Vorzeitige Besitzeinweisung sind Klagen vor dem Verwaltungsgericht Aachen anhängig. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird ebenfalls durch das Verwaltungsgerichts Aachen überprüft. Bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung, über deren Zeitpunkt das angerufene Verwaltungsgericht befindet, bleibt der Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung vollziehbar. Das bergbautreibende Unternehmen RWE Power AG kann die zivilrechtlichen Ansprüche, die aus der vorzeitigen Besitzeinweisung resultieren, gerichtlich durchsetzen.

Zur Fortsetzung des bergbaulichen Vorhabens kann das bergbautreibende Unternehmen RWE Power AG auf den dem Grundabtretungsverfahren zugrundeliegenden Grundstücken erforderliche Maßnahmen treffen. Dies sind zunächst Vorbereitungsarbeiten wie Rückbau, Rodungsmaßnahmen, bodenkundliche Untersuchungen sowie die notwendige Verwallung zur Sicherung des Tagebauvorfeldes. Rodungs- und Abholzungsmaßnahmen dürfen ausweislich der Nebenbestimmung 21 zur Zulassung des o.a. Hauptbetriebsplans in Übereinstimmung mit § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 29. Februar (Rodungsperiode) erfolgen.

Das bergbautreibende Unternehmen RWE Power AG hat in einem konkretisierten Konzept für den 3. Rückbauabschnitt der Ortschaft Lützerath beschrieben, dass Rodungsmaßnahmen innerhalb der Rodungsperiode 2021/2022 auf Grundstücken durchgeführt werden, die sich im Eigentum der RWE Power AG befinden und/oder deren Besitz auf die RWE Power AG übergegangen ist. Dem bergbautreibenden Unternehmen RWE Power AG liegt eine vom Kreis Heinsberg erteilte Befreiung von Verboten des Landschaftsplans I/1 „Erkelenzer Börde“ vor. Weitere Genehmigungen, Befreiungen oder Anzeigen bedarf es nach Kenntnis der Landesregierung für die Rodungsarbeiten nicht. Nach Auskunft der Stadt Erkelenz liegen zudem auch die gemäß Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Anzeigen für den Abbruch von Gebäuden und anderen Anlagen in der Ortschaft Lützerath vor.